Ihr Berufsverband der Deutschen Dermatologen e. V. (BVDD) informiert

BVDD

Die Meldung einer berufsbedingten Hauterkrankung bringt Ihrer Praxis spürbare Vorteile und stärkt gleichzeitig die Gesundheit Ihrer Patient:innen!

Rechtlicher Rahmen	Ärztinnen und Ärzte sowie Unternehmen sind **verpflichtet**, den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Berufskrankheit zu melden.
Wirtschaftlichkeit	Eine leitliniengerechte Behandlung berufsbedingter Hauterkrankungen ist nur dann **wirtschaftlich und finanziell vorteilhaft**, wenn sie über das **Hautarztverfahren** im Rahmen der Unfallversicherungsträger durchgeführt wird.

Erkennt die Unfallversicherung den beruflichen Zusammenhang an, erhält die Dermatologin bzw. der Dermatologe einen **Behandlungsauftrag**. Die Unfallversicherungsträger tragen dann **alle Kosten** einer leitliniengerechten **Heilbehandlung und Nachsorge**. Die Unfallversicherungsträger haben gemäß Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) § 3 den gesetzlichen Auftrag, „alle geeigneten Mittel" auszuschöpfen. Daher übernehmen sie auch viele Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht erstattet werden.

Tipp: Die Meldung kann bei jeder Berufsgenossenschaft sowohl analog als auch digital eingereicht werden.

haut+job

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf unserer Website **www.haut-und-job.de**

www.haut-und-job.de

Das Hautarztverfahren: Das Wichtigste auf einem Blick

F6000, Nr. 141	**Verdachtsanzeige** BK-Nr. 5102 - Hautkrebs (Plattenepithelkarzinome und In-situ-Plattenepithelkarzinome der Haut (= sog. Teer-Keratosen) sowie Basalzellkarzinome) durch Ruß, Rohparaffin, Teer, [...] oder ähnliche Stoffe BK-Nr. 5103 – Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung)
F6050, Nr. 130	**Hautarztbericht** BK-Nr. 5101 – Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen

Tipp: Geben Sie Basistherapeutika im Hautarztbericht an – die Kosten können dann für die gesamte Behandlungsdauer übernommen werden.

Diagnostische Maßnahmen inkl. allergologischer Tests zur Ursachenklärung zwischen Hauterkrankung und beruflicher Tätigkeit bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Unfallversicherungsträger und können vollständig abgerechnet werden.

F 6052, Nr. 131	Der **Verlaufsbericht** ist in regelmäßigen Abständen nach Vorgabe des Unfallversicherungsträgers erforderlich und **extrabudgetär über die UV-GOÄ abrechenbar**.

Tipp: Entwickeln Sie routinierte Prozesse anhand von Checklisten und Vorlagen. Viele Aufgaben können zudem von Ihrem medizinischen Fachpersonal übernommen werden.

Werden Sie aktiv und tragen Sie dazu bei, berufsbedingte Hauterkrankungen frühzeitig zu erkennen und Betroffenen die bestmögliche Behandlung zu bieten. Das zahlt sich für Sie aus!

Bei Fragen unterstützt Sie Ihr
BVDD-Team

Ein Informationsangebot des BVDD
im Rahmen der haut+job Kampagne (2025)